

- Ab 13.01.2020** bitte auf LobuOnline 20.x aktualisieren! (Download unter www.abs-rz.de/download.php oder direkt in LobuOnline über "Extras" => "Programm aktualisieren"). Die ersten **Lohnabrechnungen für Januar 2020** werden bei uns ab **Donnerstag, den 16.01.2020** durchgeführt.
- Haben Sie unser Lohnseminar zum Jahreswechsel besucht? Falls nicht empfiehlt es sich, unsere **"Informationen zum Jahreswechsel"** zum Preis von netto 30,00 € telefonisch unter (089) - 223322 oder unter www.abs-rz.de/bestellungen3.php zu bestellen.
- Der E-Mail-Versand von unverschlüsselten, vertraulichen Informationen und Daten ist aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) datenschutzrechtlich verboten. Senden Sie uns daher bitte zukünftig Ihre Lohn-Vorgaben bzw. andere Informationen und Unterlagen datenschutzkonform direkt über unser Portal für den Dokumentenversand unter www.absportal.de.
- Erhielten Sie Hinweise über Mitarbeiter, bei denen noch keine Steueridentifikationsnummer eingetragen ist oder bisher kein ELStAM-Abruf erfolgen konnte? Dann tragen Sie die fehlenden Daten bitte im nächsten Abrechnungsmonat in LobuOnline z.B. im Register "Steuer" ein.** Die Abrechnung ohne Steueridentifikationsnummer oder ELStAM-Abruf ist nur noch für 3 Monate nach Eintritt möglich. Danach erfolgt die Abrechnung (ggf. auch rückwirkend ab Januar 2020) automatisch nach Steuerklasse VI.
- Haben Sie die Erhöhung des Mindestlohnes ab 01.01.2020 bei Ihren Mitarbeitern berücksichtigt? Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn:** Tel. 030 - 60 28 00 28.
- Führt eine Veränderung Ihrer Mitarbeiterzahl zur Umlage-1-Pflicht bzw. -Befreiung? (Umlagepflicht in der U1 besteht in der Regel bei bis zu 30 fest angestellten Mitarbeitern). Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Krankenkasse.
- Möchten Sie Ihre gewünschten Erstattungssätze im Krankheitsfall (U1) bei den Krankenkassen ändern? Dann tragen Sie diese bitte im Firmenstamm unter Register „Sozialversicherung“ bei den jeweiligen Krankenkassen ein. Diese können in Abstimmung mit der jeweiligen Krankenkasse zum Jahresanfang von Ihnen geändert werden.
- Haben Sie Ihre Mitarbeiter mit Steuerfreibeträgen darauf hingewiesen, dass diese ihre Freibeträge für 2020 neu beantragen müssen? Nur dann können diese beim ELStAM-Verfahren korrekt berücksichtigt werden.
- Werden Arbeitnehmer durch die Erhöhung der Jahresentgeltgrenze (in der KV/PV 62.550 €) krankenversicherungspflichtig?
- Hat sich bei privat Krankenversicherten der Versicherungsbetrag zur Krankenversicherung oder der Versicherungsbetrag zur Pflegeversicherung geändert? Dann geben Sie dies bitte im Register „Sozialversicherung“ bei dem betreffenden Mitarbeiter ein. Zusätzlich tragen Sie bitte den Beitrag, den Ihre privat versicherten Mitarbeiter für die Grundversorgung / Basissicherung bezahlen, ein. Dieser kann bei der privaten Krankenkasse erfragt werden. **Der Beitrag für die Basissicherung muss uns für 2020 erneut mitgeteilt werden, da wir diesen nicht automatisch aus 2019 übernehmen dürfen.**
- Haben Sie bei Ihren Mitarbeitern mit betrieblicher Altersvorsorge die Beträge, nach Berücksichtigung der neuen Beitragsbemessungsgrenze (RV-West) bzw. der steuerlichen Freigrenze, angepasst? Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständige Versicherung bzw. Ihren Versicherungsmakler.
- Sind etwaige Daueraufträge den neuen Beiträgen angepasst?
- Haben Sie alle Unterlagen von den Mitarbeitern (Versicherungsnachweis, Sparverträge etc.)? Über fehlende Unterlagen können Sie Ihre Mitarbeiter auch über unseren Infotext auf der Lohnabrechnung informieren.
- Haben Sie den Urlaubsanspruch des laufenden Jahres bei allen Mitarbeitern überprüft (besonders bei Mitarbeitern, die während des Jahres 2019 eingestellt worden sind)? Dieser wird automatisch als neuer Urlaubsanspruch in das Jahr 2020 übertragen. Änderungen geben Sie bitte unter „Stammdaten“ => „Extras“ bei den jeweiligen Mitarbeitern ein.
- Stimmt der ausgewiesene Resturlaub im Dezember 2019? Dieser wird von uns automatisch als Urlaub aus dem Vorjahr ins Jahr 2020 übertragen
- Haben Sie sich schon unseren Kalender 2020 mit den aktuellen Krankenkassenterminen heruntergeladen? Sie finden diesen unter folgendem Link:

www.abs-rz.de/Kalender2020.pdf

Bitte lesen Sie sich unsere „Informationen zum Jahreswechsel“ durch, die Sie Anfang Januar 2020 per Mail übermittelt bekommen. Sie finden darin die neuen Möglichkeiten in unserem Lohnprogramm, einen Überblick über die Gesetzesänderungen 2020 und die nötigen Vorgaben Ihrerseits.